



BdP
Bund der
Pfadfinderinnen
und Pfadfinder

Landesverband Hessen

Abrechnungsordnung BdP LV Hessen – Stand FLV24

Die Mittel des Landesverbands sollen so effektiv wie möglich verwendet werden. Aus diesem Grund müssen die Finanzmittel verantwortungsbewusst und in einem verhältnismäßigen Rahmen eingesetzt werden. Die folgende Abrechnungsordnung gilt ab Beschluss durch die Landesversammlung für alle Veranstaltungen, die durch den Landesverband finanziert oder ausgerichtet werden.

Bei Fragen stehen Euch Landesbüro und (stllv.) Landesschatzmeister*in gerne zur Verfügung.

Personengruppen

a	Hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Landesverbandes, externe Referent*innen
b	Landesvorstände, Landesbeauftragte, Kursleitungen, Veranstaltungsleitungen, Mitglieder der Arbeitskreise, Kursteamende, Veranstaltungsteamende
c	Helfer*innen auf Landesversammlungen (Spülsippe, Versammlungsleitung, Protokoll)
d	Stammesführungen, Landesdelegierte und Bezirkssprecher*innen bei Landesversammlungen
e	Gäste bei Landesversammlungen
f	Studioteilnehmende bei Landeskursen
g	Teilnehmende an Landeskursen
h	Teilnehmende an Landesveranstaltungen

Beiträge

Grundsätzlich sind Teilnehmendenbeiträge im Vorhinein per Überweisung auf das Landeskonto oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die Personengruppen a, für die grundsätzlich kein Beitrag anfällt sowie b, deren Beiträge halbjährlich gesammelt und mit Erstattungen verrechnet werden können.

Ausfall und verspätete Anmeldung

Ist für die Veranstaltung ein An-/Abmeldeschluss angegeben, so ist bei An-/Abmeldungen nach diesem Termin in der Regel eine Gebühr zu zahlen, sofern kein Fremdverschulden (beispielsweise in Form von Krankheit, gesetzlichen Bestimmungen wie z.B. durch das Infektionsschutzgesetz o.ä.) angegeben wird. Ausnahmen können durch den*die Landesschatzmeister*in beschlossen werden. Die Entscheidung, welche Kosten bei einer An-/Abmeldung nach dem An-/Abmeldeschluss anfallen, obliegt dem Veranstaltungsteam. Diese halten sich an einen Richtwert von max. 50 %, machen ihre Entscheidung aber von der Komplexität der jeweiligen Veranstaltung abhängig.

Deckelung der Teilnehmendengebühren für Teamende auf Landesverbandsebene

Teamende, definiert mit den Kategorien b und c, können am Ende eines jeden Jahres die Teilnehmendengebühren zurückfordern, wenn diese zusammengerechnet über das laufende Jahr (01.01. bis 01.12.) hinweg die Grenze von 120 € überschreiten. Die Differenz von 120 € zum bezahlten Betrag wird an die Person zurückgezahlt. Dies kann bis zum 01.12. des Jahres mittels eines formlosen schriftlichen Antrags an das Landesbüro geschehen. Der Antrag muss die folgenden Punkte enthalten: Namen und Daten der Veranstaltungen und die bezahlten Teilnehmendengebühren.

Erstattungen

Grundsätzlich ist mit den Mitteln des Landesverbands so wirtschaftlich wie möglich umzugehen. Die Abrechnung einzelner Kosten ist hier geregelt. Kosten und Abrechnungen können bis zum 15.01. des Folgejahrs eingereicht werden, sofern die im folgenden definierten Fristen zur Abrechnung nicht überschritten sind.

Fahrtkosten

Sofern Fahrtkosten durch den Landesverband übernommen werden, ist die günstigste zumutbare Anreise zu wählen. Dabei ist nach Möglichkeit eine Gruppenanreise zu wählen. Fahrtkosten werden grundsätzlich vom Wohnort und dorthin zurückerstattet, maximal werden aber die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Von der Veranstaltung abweichende Reisetage sind zulässig, insofern dadurch keine höheren Kosten entstehen. Im Regelfall soll die Reise dabei mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen. Eine Abrechnung von Fernbussen sowie Mitfahrgelegenheiten ist ebenfalls möglich.

Zugreisen werden grundsätzlich nur in der zweiten Klasse gewährt. Die Verwendung von Fernzügen (IC, ICE) ist für die Personengruppen außer a, b und c

vorher durch das Landesbüro zu genehmigen. Bei der Anreise mit dem eigenen Fahrzeug gelten folgende Kilometersätze. Es können maximal 4 mitfahrende Personen angegeben werden. PKW-Reisekosten (ausgenommen Materialtransporte) können pro Veranstaltung maximal mit 130 € abgerechnet werden, sofern eine günstigere Alternative mittels ÖPNV besteht.

Personengruppe	PKW grundsätzlich	PKW je weitere*r Mitfahrer*in	Motorrad grundsätzlich	Fahrrad
a	35 ct	0 ct	20 ct	15 ct
b	24 ct	0 ct	20 ct	15 ct
c	16 ct	2 ct	15 ct	15 ct
d	16 ct	2 ct	15 ct	15 ct

Durch Materialtransporte entstandenen Kosten können nach vorheriger Absprache mit der*dem (stllv.) Landesschatzmeister*in individuell ausgeglichen werden.

Kraftfahrzeuge: Es können nicht nur der Kraftstoffverbrauch, sondern auch Verschleiß und andere Kosten einbezogen werden. Umfangreiche Materialtransporte sollen explizit so abgerechnet werden, dass den durchführenden Personen kein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Als Materialtransport zählen diejenigen Fahrten, deren hauptsächlichlicher Zweck darin besteht, Material im Rahmen der Arbeit des BdP Landesverbands Hessen e.V. zu transportieren. Die Beförderungskosten von sperrigem oder schwerem Material im PKW, welches Zwecken des BdP Landesverbands Hessen e.V. dient, können ebenfalls durch das Eintragen der eingenommenen Sitze geltend gemacht werden. Die Kosten für **Andere:** Materialtransporte mit dem Lastenrad oder PKW-Anhängern sind nach den tatsächlich entstandenen Kosten durch Miete oder Verschleiß abzurechnen. Hier sind ebenfalls die günstigsten vertretbaren Mittel zu wählen.

Werden Fahrzeuge vom BdP Landesverband Hessen e.V. rein für Vereinszwecke genutzt oder angemietet, muss für diese eine separate Versicherung abgeschlossen werden. Diese sollte eine Selbstbeteiligung von 0 € haben. Die Zusatzkosten für eine Versicherung innerhalb der Veranstaltungsdauer sollen durch den BdP Landesverband Hessen e.V. getragen werden. Weiterhin muss in einem solchen Fall ein Vertrag über das Mietverhältnis bzw. die Benutzung abgeschlossen werden. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Regelung übernimmt der BdP Landesverband Hessen e.V. keinerlei Kosten für Reparatur oder Instandsetzung beschädigter Fahrzeuge.

Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges zu einer Veranstaltung des Landesverbandes, die über die An- und Abreise hinausgeht, ist ein Fahrtenbuch zu führen. Dieses Fahrtenbuch enthält die Abfahrts- und Ankunftszeit, den Kilometerstand des Kraftfahrzeugs bei Beginn und Ende der Fahrt, die gefahrenen

Kilometer je Strecke und den Zweck der Fahrt. Das Fahrtenbuch ist zusammen mit der Reisekostenabrechnung an das Landesbüro zu senden und von einem Mitglied der Veranstaltungsleitung zu unterzeichnen. Wird kein Fahrtenbuch vorgelegt, können nur die An- und Abreisekosten erstattet werden.

Die Fahrtkosten werden jeweils nur für die Funktion ausgeglichen, in welcher der abrechnenden Person die Kosten entstanden sind (Personen der Gruppe b erhalten nur die Fahrtkosten von Gruppe c, wenn diese als Teilnehmende anreisen).

Flugreisen und Mietwagen werden nur nach Rücksprache mit dem Landesbüro erstattet, wobei darzulegen ist warum diese Anreise günstiger ist als eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Nebenkosten der Reisen wie Nahverkehrs- oder Parktickets sowie eine angemessene Verpflegung, können ebenso übernommen werden, sollte die persönliche An-/Abreisestrecke überschritten werden.

Werden Mietfahrzeuge zum Zweck des Materialtransports angemietet, so ist eine Vollkasko-Versicherung mit geringst-möglicher Selbstbeteiligung (nicht über 150 €) abzuschließen. Für jegliche Anmietung muss ein schriftlicher Mietvertrag vorliegen.

Fahrtkosten müssen bis spätestens 3 Monate nach der Rückfahrt beim Landesbüro mittels beigelegten Formblattes geltend gemacht werden.

Vorschüsse

Sofern ein Vorschuss benötigt wird, kann dieser auf Basis einer schriftlich eingereichten Kalkulation durch die*den (stllv.) Landesschatzmeister*in freigegeben werden. Benötigt diese*r einen Vorschuss, so muss eine Freigabe durch ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen.

Es ist zu beachten, dass der Vorschuss vom privaten Zahlungsverkehr getrennt wird. Bei größeren Summen ist ein separates Veranstaltungskonto des Landesverbandes zu benutzen. Die vollständige Abrechnung eines Vorschusses ist spätestens 3 Monate nach Veranstaltungsende oder zum 15.01. des Folgejahres einzureichen, falls dies der kürzere Zeitraum ist oder allgemein kein Veranstaltungsbezug besteht.

Veranstaltungskosten

Abrechnungsberechtigt sind Personen der Gruppen a und b.

Veranstaltungskosten müssen bis zur letzten Landesleitungsklausur des Vorjahres mit einer groben Kalkulation beantragt werden. Dabei sind geschätzte

Personenzahlen, Zeiträume sowie Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Programmkosten sowie Sonstiges anzugeben. Die Unterkunft ist dabei zweckmäßig für die erwarteten Teilnehmerszahlen (und deren Reisekosten) zu wählen. Sofern bei der Unterkunft keine Vollpension besteht, können bis zu 7,50 € je Tag (Anzahl der Tage mal Anzahl der Personen) für die Verpflegung angerechnet werden. An- und Abreisetag zählen als ein Tag. Für die Fahrtkosten sind Erfahrungswerte oder Schätzungen anzugeben. Die Programmkosten sollen grob begründet werden. Grundsätzlich sollen 10% der ermittelten Gesamtkosten als Sonstiges angegeben werden. Sofern weitere Posten bekannt sind, sollen diese angegeben werden.

Für Großveranstaltungen ist eine separate Kalkulation erforderlich, welche mit dem*der (stllv.) Landesschatzmeister*in abzusprechen ist. Dabei können von dieser Abrechnungsordnung abweichende Regelungen beispielsweise zu Teilnahmebeiträgen und Fahrtkosten getroffen werden.

Werden für die Finanzierung Drittmittel herangezogen, sind diese zu benennen und vor Anfrage mit dem*der (stllv.) Landesschatzmeister*in abzustimmen.

Für die Abrechnung sind sämtliche Belege chronologisch durchzunummerieren, aufzulisten und in die benannten Kategorien zu sortieren. Zusätzlich muss für jede Veranstaltung eine Teilnehmersliste gemäß beigefügter Vorlage angelegt werden. Eine Erstattung von Fahrtkosten oder Veranstaltungskosten ist erst nach Eingang der Teilnehmersliste möglich!

Veranstaltungen sind bis zu 8 Wochen nach Ende der Veranstaltung nicht jedoch nach dem 15.01. mit allen Belegen beim Landesbüro abzurechnen. Dabei ist zu beachten, dass Pfand sowie Alkohol nicht abgerechnet werden können. Nach Abschluss der Abrechnung durch das Landesbüro gibt der*die (stllv.) Landesschatzmeister*in der Veranstaltungsleitung eine Rückmeldung, um zukünftige Veranstaltungen besser planen zu können.

Ausbildung

Für die Personengruppen a und b können Ausbildungskosten anteilig übernommen werden. Dies betrifft sowohl interne Ausbildungen des BdP wie den Gilwellkurs, als auch externe Ausbildungen wie Fortbildungen einer örtlichen Volkshochschule o.ä. Die Förderung beträgt üblicherweise 50% der Ausbildungskosten und sind durch die*den (stllv.) Landesschatzmeister sowie die Landesbeauftragten für die Ausbildung zu genehmigen.

Material

Der BdP Landesverband Hessen e.V. zahlt für von Stämmen entliehenes Material eine einheitliche Verschleißpauschale. Diese wird durch die/den LB Material sowie die/den Schatzmeister*in zum 01.02. eines jeden Jahres veröffentlicht. Erfolgt keine Veröffentlichung, gilt der Satz des Vorjahres.

Wird Material vom BdP Landesverband Hessen e.V. verliehen, ist für dieses durch die entleihende Gruppe oder Person ein Pfand zu hinterlegen. Die Höhe des Pfands für das jeweilige Material wird durch die/den LB Material sowie die/den (stlv.) Schatzmeister*in zum 01.02. eines jeden Jahres festgelegt. Erfolgt keine Veröffentlichung, gilt der Satz des Vorjahres.

Besondere Bestimmungen

Singats

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Landesverband Bayern und dem Landesverband Hessen übernimmt der Landesverband Hessen eines der beiden Vorbereitungstreffen für das Singats. Dieses Vorbereitungstreffen findet in Hessen statt, alle Fahrtkosten des Teams werden gemäß Personengruppe b dieser Abrechnungsordnung abgerechnet. Ein entsprechender Eigenanteil ist zu entrichten. Weiterhin werden die Fahrtkosten der hessischen Teilnehmenden zum Singats gemäß der Personengruppe b übernommen. Die Nutzung von IC/ICE kann nur erfolgen, wenn die Kosten nicht die im Jahresfinanzplan festgelegte Summe überschreiten. Besondere Finanzbedarfe sollen bis zum 10. September des Vorjahres angekündigt werden.

Für näheres wird auf die [Vereinbarung](#) zum Singats verwiesen.

Bundesversammlung und Bund-Land-Treffen

Der Landesverband übernimmt die Beiträge aller Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesversammlung. Die Fahrtkosten sind entsprechend über den Bund abzurechnen. Bei einer Ausrichtung der Bundesversammlung durch den Landesverband übernimmt der Landesverband auch die Beiträge für Helfer*innen. Gäste müssen ihren Beitrag selbst finanzieren. Ebenso übernimmt der Landesverband die Beiträge der Bund-Land-Treffen für alle Mitglieder der Landesleitung.